



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

37. Jahrgang	Ausgegeben am 25.05.2011	Nummer 5
--------------	--------------------------	----------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

#### I N H A L T

Seite

16	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster zur Flurbereinigung Berkelaue II betr. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	23-24
17	Bekanntmachung der Einwohnerversammlung zum Haushalt 2011 der Gemeinde Havixbeck am 06.06.2011	25

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde**

**Flurbereinigung Berkelaue II  
Az.: 33.7 – 23 06 3 -**

48653 Coesfeld, 18. Mai 2011  
Leisweg 12  
Tel. 02541/911-144

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Havixbeck	Schonebeck	2	85,86, 87, 96
Coesfeld	Havixbeck	Schonebeck	3	10, 203, 204
Coesfeld	Havixbeck	Schonebeck	26	49, 51, 71, 73, 80

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

**Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für die vorgenannten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:**

### **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:

**gez. Martin Gottwald**

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****B e k a n n t m a c h u n g****d e r****Einwohnerversammlung zum Haushalt 2011 der Gemeinde Havixbeck am 06.06.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 4 der Hauptsatzung lade ich die Einwohner/innen der Gemeinde Havixbeck zu einer Einwohnerversammlung zum Haushalt 2011 der Gemeinde Havixbeck am

**Montag, dem 06.06.2011, um 19.00 Uhr in das Forum der Anne-Frank-Gesamtschule,  
Schulstraße 5, 48329 Havixbeck**

ein.

Zu Beginn der Veranstaltung werden verwaltungsseitig in einem Kurzvortrag die Struktur und die wesentlichen Rahmendaten des Havixbecker Haushaltsentwurfs 2011 erläutert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Zusammensetzung der jährlichen Aufwendungen und Erträge dargestellt.

Nach der Einführung ist vorgesehen, gemeinsam mit Ihnen Vorschläge zu Einsparmöglichkeiten sowie zur Verbesserung der Ertragssituation der Gemeinde Havixbeck zu erörtern.

Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung werden protokolliert werden. Sie sollen im weiteren politischen Beratungsverfahren zum Haushalt 2011 Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Gromöller  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Einladung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Havixbeck, 24. Mai 2011

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister

Klaus Gromöller